



Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.  
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail  
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte  
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder  
des Kreisverbandes

*Nachrichtlich:*

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				<b>504.1 / 139284</b>	0351 81920	15.02.2021

## Tagesbrief 116/21 vom 15.02.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **neue Corona-Schutzverordnung veröffentlicht**
- **Anpassung der Sächsischen Quarantäne-Verordnung**
- **neue Allgemeinverfügung Anordnung von Hygieneauflagen**
- **Durchführung von Personalratswahlen während der Corona-Pandemie**
- **FAQ zur Überbrückungshilfe III: Öffentliche Unternehmen von der Antragstellung ausgeschlossen**
- **Sächsischer Verfassungsgerichtshof bestätigt Corona-Schutz-Verordnung**
- **Merkblatt zum Umgang mit medizinischem Mund-Nasen-Schutz an Schulen in öffentlicher Trägerschaft**

### 1. Neue Corona-Schutzverordnung veröffentlicht

Seit heute gilt die am Freitag, dem 12. Februar 2021, beschlossene Corona-Schutzverordnung in Sachsen bis zum Ablauf des 7. März 2021, **Anlage 1**.

Die bestehenden Maßnahmen werden im Prinzip fortgeführt. Die geltenden Kontaktbeschränkungen bleiben bestehen. Wie bereits angekündigt dürfen geschlossene Handelsgeschäfte nun auch eine Abho-

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3

01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

lung durch Kunden nach vorheriger Bestellung, sogenanntes Click & Collect, anbieten. Dabei haben die Geschäfte durch geeignete Terminbuchungssysteme sicherzustellen, dass möglichst keine Kundenansammlungen entstehen.

Ab dem 1. März 2021 dürfen Friseurbetriebe wieder öffnen. Auch Fahrschulen und Musikschulen dürfen für einen eingeschränkten Personenkreis wieder öffnen.

Über die Öffnung der Kindertagesstätten und Grundschulen haben wir laufend gesondert informiert.

Außerdem besteht für die Landkreise und Kreisfreien Städte bei einem fünf Tage andauernden Unterschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 100 im Freistaat und der jeweiligen Gebietskörperschaft die Möglichkeit, die nächtliche Ausgangssperre aufzuheben. Weiterhin kann der 15-km-Umkreis für Einkäufe sowie Versorgung durch zugelassene Angebote sowie für Individualsport und Bewegung im Freien ohne touristische Zwecke aufgehoben werden. Das Unterschreiten der Inzidenzschwelle wurde heute durch das [SMS öffentlich bekannt](#) gemacht.

Der aktuelle Bußgeldkatalog ist abrufbar unter:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html#a-9165>

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

## **2. Anpassung der Sächsischen Quarantäne-Verordnung**

Seit dem 14. Februar 2021 gilt Tschechien als Virusvarianten-Gebiet. Somit werden strenge Einreisevorschriften wirksam. Das sächsische Kabinett hat daher am 12. Februar 2021 eine aktualisierte Fassung der Quarantäne-Verordnung verabschiedet, **Anlage 2**.

Mit der Einstufung Tschechiens zum Virusvarianten-Gebiet gemäß Corona-Einreiseverordnung des Bundes müssen alle Personen bei Einreise einen negativen Coronatest mitführen, der höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen wurde. Im Rahmen der Einreise ist im Zweifel mit Zurückweisungen an der Landesgrenze zum Freistaat Sachsen zu rechnen, wenn die erforderliche Testung nicht nachgewiesen werden kann. Zudem gilt selbst bei negativem Testergebnis im Grundsatz die Pflicht, sich unverzüglich für 14 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben.

Ausnahmen von der Pflicht zur 14-tägigen häuslichen Quarantäne gelten bei Einreisenden aus einem Virusvarianten-Gebiet in Sachsen künftig nur für:

- Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegewesens (unter anderem Krankenhäuser, Arztpraxen, Pflegeeinrichtungen), wenn sie sich täglich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen lassen sowie
- Beschäftigte in Betrieben der Nutztierhaltung, die zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit dieser Betriebe unverzichtbar sind, wenn sie sich täglich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen lassen.

Bestehen bleiben die Ausnahmen von der Pflicht zur 14-tägigen häuslichen Quarantäne für:

- Durchreisende, die ohne Aufenthalt den Freistaat durchreisen
- Transportpersonal wie LKW-Fahrer

Weitere tagesaktuelle Informationen zur Einreise können auch beim [Bundesministerium des Inneren](#) abgerufen werden.

Das SMWA hat mit [Medieninformation vom 12. Februar 2021](#) über die Ausweitung der Übernachtungszuschüsse für tschechische Pendler aller Branchen informiert.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

### **3. Neue Allgemeinverfügung Anordnung von Hygieneauflagen**

Aufgrund der Änderung in der Corona-Schutz-Verordnung zum 15. Februar 2021 hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) die als **Anlage 3** beigefügte Allgemeinverfügung in aktualisierter Form veröffentlicht.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

### **4. Durchführung von Personalratswahlen während der Corona-Pandemie**

Im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 7/2021 vom 13. Februar 2021 sind das Gesetz zur Durchführung der regelmäßigen Personalratswahlen 2021 und zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit der Personalvertretungen in Sachsen während der COVID-19-Pandemie (Personalratswahlgesetz 2021) vom 3. Februar 2021 und die Zweite Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Personalvertretungswahlenverordnung vom 9. Februar 2021 veröffentlicht worden.

Die Änderungen dienen – im Hinblick auf möglicherweise durch die COVID-19-Pandemie zu gegebener Zeit bestehenden Einschränkungen – der Sicherstellung der Stimmabgabe bei den für das Jahr

2021 vorgesehenen Wahlen zu den Personalvertretungen nach dem Sächsischen Personalvertretungsgesetz.

Im Personalratswahlgesetz 2021 wird bestimmt, dass Personalratsbeschlüsse auch dann wirksam sind, wenn sie wegen der COVID-19-Pandemie im Umlaufverfahren ohne nähere Regelung in der Geschäftsordnung getroffen werden oder in Personalratssitzungen gefasst werden, die mittels audiovisueller Einrichtungen stattfinden.

Weiterhin wird ermöglicht, dass die örtlichen Wahlvorstände die Stimmabgabe durch Briefwahl auch dann anordnen können, wenn zum Zeitpunkt der Wahl die Möglichkeit der Stimmabgabe in der Dienststelle aufgrund des Infektionsgeschehens anlässlich der Corona-Pandemie voraussichtlich nicht sichergestellt werden kann. Wahlberechtigte können beim Wahlvorstand Briefwahlunterlagen verlangen, ohne gemäß § 17 Absatz 1 der Sächsischen Personalvertretungswahlenverordnung geltend machen zu müssen, dass sie zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind.

Zudem wird eine sichere Grundlage für die Durchführung von Sitzungen des Wahlvorstandes im Wege der Videokonferenz geschaffen, soweit die Sächsische Personalvertretungswahlenverordnung nicht die Öffentlichkeit der Sitzung vorschreibt.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

## **5. FAQ zur Überbrückungshilfe III: Öffentliche Unternehmen von der Antragstellung ausgeschlossen**

In den Mitte letzter Woche veröffentlichten FAQ des BMWi/BMF zur **Überbrückungshilfe III** des Bundes

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Ueberbrueckungshilfe-III/ueberbrueckungshilfe-III.html>

werden in Ziff. 1.1 sowie Fußnote 6 **öffentliche Unternehmen** – und damit auch **kommunale Unternehmen** – von der Antragstellung ausgeschlossen. Darunter fallen Unternehmen, deren Anteile sich vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden, Unternehmen mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform und mit einer Ausnahme (Bildungseinrichtungen der Wirtschaft) auch Körperschaften öffentlichen Rechts.

Die temporäre Einbeziehung kommunaler Unternehmen in die Bundeshilfen (November-/Dezemberhilfe) und die ab Januar 2021 wieder erfolgende Ausschließung von Bundeshilfen von unmittelbar betroffenen kommunalen Unternehmen ist aus Sicht des SSG nicht nachvollziehbar. Der SSG bleibt in dieser Frage weiterhin im Ge-

spräch mit den dafür zuständigen Ansprechpartnern auf Bundes- und Landesebene.

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

## **6. Sächsischer Verfassungsgerichtshof bestätigt Corona-Schutz-Verordnung**

Der Sächsische Verfassungsgerichtshof (SächsVerfGH) hat in einem Normenkontrollverfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (Eilverfahren) mit Beschluss vom 11. Februar 2021 – Vf. 14-II-21 – den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen zentrale Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 26. Januar 2021 abgelehnt.

Die 38 Mitglieder der AfD-Fraktion im Sächsischen Landtag hatten sich am 4. Februar 2021 im Wege eines abstrakten Normenkontrollverfahrens, verbunden mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, gegen einzelne Vorschriften gewandt, unter anderem gegen Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen, das Alkoholverbot im öffentlichen Raum sowie die Schließung von Einrichtungen des Sportbetriebs, Gastronomiebetrieben und Betrieben im Bereich der körpernahen Dienstleistungen.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Beschluss festgestellt, dass weder die vom Ordnungsgeber herangezogenen Ermächtigungsgrundlagen im Infektionsschutzgesetz, noch die angegriffenen Regelungen in der Corona-Schutz-Verordnung offensichtlich formell oder materiell verfassungswidrig seien. Bei der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vorzunehmenden Folgenabwägung überwiegen angesichts des gebotenen strengen Maßstabs, der für den ausnahmsweisen Erlass einer einstweiligen Anordnung gilt, und unter Berücksichtigung des Einschätzungsspielraums des Ordnungsgebers sowie des verfassungsrechtlich verankerten Auftrags zum Schutz von Leib und Leben die Gründe, die gegen den Erlass einer einstweiligen Anordnung sprechen.

Der Beschluss des SächsVerfGH kann auf der Homepage des Gerichts heruntergeladen werden: <https://www.justiz.sachsen.de/esaver/>.

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

## **7. Merkblatt zum Umgang mit medizinischem Mund-Nasen-Schutz an Schulen in öffentlicher Trägerschaft**

Aufgrund der Änderung in der Corona-Schutz-Verordnung zum 15. Februar 2021 hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) das als **Anlage 4** beigefügte Merkblatt in einer aktualisierten Form veröffentlicht. Wesentliche Änderung ist insbesondere, dass im

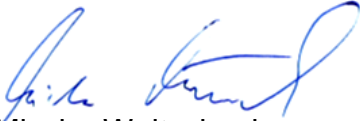
Hort sowie auf dem Schulgelände der Grund- und Förderschulen grundsätzlich alle Personen (auch die Schüler) einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen müssen. Davon ausgenommen sind lediglich

- der Unterricht im Klassenzimmer,
- der Aufenthalt in den Gruppenräumen des Hortes sowie
- der Aufenthalt im Außengelände bei Beibehaltung der festen Gruppen oder Klassen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck  
Geschäftsführer

**Anlagen**